Schutzgebietsverordnung

für die Brunnen 1 bis 5 WW Bruchsal
und
Brunnen 1 bis 4 Eigenbetrieb WV Karlsdorf- Neuthard

LUBW- Nr.: 29

Seite 1 bis 11

Verordnung

des Landratsamts Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Brunnen 1 bis 5. der Energie und Wasserversorgung Bruchsal GmbH und Brunnen 1 bis 4 des Eigenbetriebes Wasserversorgung der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard vom _____

Es wird verordnet auf Grund von

1. §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2010 (BGBL. I, Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBL. I, Nr. 43, S. 1163)
2. § 24 Abs. 1, § 95 Abs. 1 und 2 Nr. 3, § 96 Abs. 1 Satz 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.01.2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2010 (GBL Nr. 13, S. 565):

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Brunnen 1 bis 5 der Energie und Wasserversorgung Bruchsal GmbH und der Brunnen 1 bis 4 des Eigenbetriebes Wasserversorgung der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone IIIa und Zone IIIb), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 1344,5 ha (13,445 km²). Diese Flächen teilen sich auf die einzelnen Wasserschutzgebietszonen wie folgt auf:

WSG I	1,5 ha
WSG II	70,8 ha
WSG III A	409,7 ha
WSG III B	862,1 ha

(4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich vollständig auf die Gemarkung Bruchsal, Untergrombach, Büchenau, Weingarten, Karlsdorf und Neuthard.

Zone III b:

Gemarkung Bruchsal.:

Stadtwald Distr. I Büchenauer Hardt.

Gemarkung Untergrombach:

Gewanne Allmend Äcker, Auswendigwerrenfeld, Bauerten diesseits d. Eisenbahn, Bauerten jenseits d. Eisenbahn, Bruchwiesen, Brüchle, Brühl, Dimpfelter, Evennest, Gehrn, Grabenacker, Grausenbutz, Heiligenbrunnen, Hochstatt, Im Kreuzweg, Immerten, Jakobsberg, Kappelberg, Keuschen, Kopfbuckel, Kronbach, Kronbach-Entlastungskanal, Langallmend, Langemorgen, Leimengrube, Metzgerallmend, Mulde, Mühlberg, Neuwiesen, Obere Sand, Reidel, Ruß, Schollengärten, Schwamm, Stadtwald Destr. I Auewald, Stadtwald Distr. II Bergwald, Untere Weg, Walkartswiesen, Wehrgraben, Wehrgrabenbruch, Weier diesseits d. Eisenbahn, Weier jenseits d. Eisenbahn. Wittumäcker.

Gemarkung Büchenau:

Gewanne Alte Allmend, Baierhäusel, Neue Allmend,

Gemarkung Weingarten:

Gewanne Breitenbaum, Distr. Katzenberg, Distr. Niederwald, Distr. Streitäcker, Galgenberg, Galgengraben.

Gemarkung Neuthard:

Gewanne Altenbürgzentrum, Großer Schorren, Heck, Heckenweg, Im Großen Allmend, In der Heck, Storchenwald.

Zone III a:

Gemarkung Bruchsal:

Stadtwald Distr. I Büchenauer Hardt.

Gemarkung Untergrombach:

Stadtwald Distr. I Büchenauer Hardt.

Gemarkung Büchenau:

Gewanne Auf den Bruchsaler Weg, Auf den Todschlag, Batzelschorren, Birklach, Breitenwegäcker, Entenwart, Eideswedel, Fuchsäcker, Gründ, Geisbückelweg, Gründ am Kehrweg, Grausenbutz, Hickbückel, Hohenäcker, Inthardt, Kehrweg, Kurze krumme Äcker, Lange krumme Äcker, Oberer Feldschlag, Roterzipfel, Storkenwald, Steingebiß, Schuhflick, Stadtwald Distr. I Büchenauer Hardt, Todschlag, Unterer Vogelsgesang, Untere Hickbückel, Vogelsgesang, Waldäcker, Wolfsgrube, Zwischen den Söhlen.

Gemarkung Karlsdorf:

Gewanne Im Saufang, Obere Allmend,

Gemarkung Neuthard:

Gerwann Heckenweg.

Zone II:

Gemarkung Bruchsal:

Gewanne Kaltlöchle, Stadtwald Distr. I Büchenauer Hardt.

Gemarkung Büchenau:

Gewanne Roterzipfel, Im Saufang

Gemarkung Karlsdorf:

Gewanne Obere Allmend, Im Saufang, Im roten Zipfel, Saufang und Stadtwald.

Gemarkung Neuthard:

Gewanne Im großen Allmend, Ramsbach.

Zone I:

Gemarkung Bruchsal:

Flurstücknummer:17604/5, 17604/4, 17605/16 Kaltlöchle, Stadtwald Distr. I Büchenauer Hardt.

Gemarkung Büchenau:

Flurstücknummer:1245/5, 1246/3

Gewann Im Saufang

Gemarkung Karlsdorf:

Flurstücknummer:865/21, 1246/1

Gewanne Obere Allmend, Im Saufang.

Gemarkung Neuthard:

Flurstücknummer:1358/2, 1571/1.

Gewanne Im großen Allmend, Rammsbach.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen ergeben sich aus dem Übersichtslageplan im Maßstab 1:10 000, in dem die Zone IIIa dunkelgrün, die Zone IIIb hellgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot umgrenzt sind, und den Flurkarten im Maßstab 1: 2 500, in denen die Zonenabgrenzung (gerastert) dargestellt sind.

(5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist beim Landratsamt Karlsruhe in 76126 Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe, bei der Stadt Bruchsal (genaue Anschrift) in 76646 Bruchsal und beim Bürgermeisteramt Karlsdorf-Neuthard (genaue Anschrift) in 76689 Karlsdorf-Neuthard, ab dem Tag nach ihrer Verkündung, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung

(1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung – SchALVO) vom 20.02.2001 (GBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Anforderungen der Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 11.02.1994 (VAwS) (GBL. S. 182) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnungen bleiben unberührt.

§ 3

Schutz des Fassungsbereiches (Zone I)

(1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Energie und Wasserversorgung Bruchsal GmbH (Brunnen 1 bis 5 WW-Bruchsal) bzw. des Eigenbetriebes Wasserversorgung der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard (Brunnen 1 bis 4 WW- Karlsdorf), der Wasserbehörden, des RP Freiburg Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) und der Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Energie und Wasserversorgung Bruchsal GmbH (Brunnen 1 bis 5 WW-Bruchsal) bzw. des Eigenbetriebes Wasserversorgung der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard (Brunnen 1 bis 4 WW- Karlsdorf) betreten werden.

(2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung im Rahmen der Grundwasserneubildung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzone (Zone II, IIIa und IIIb)

Für die engere und weitere Schutzzone (Zonen II, IIIa und IIIb) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

§ 5

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten die folgenden Regelungen:

	Engere Schutzzone	**Weitere Schutzzone**	
	II	**IIIa**	**IIIb**
1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern	verboten (Die Abstandsauflagen des Pflanzenschutzgesetzes und der Pflanzenschutzmittelverordnung sind einzuhalten)		
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Flugzeugen oder Hubschraubern	Verboten		
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	Verboten	zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen, die den Anforderungen der VAwS in der jeweils geltenden Fassung entsprechen müssen.	
4. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	Verboten	zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen, die den Anforderungen der VAwS in der jeweils geltenden Fassung entsprechen müssen.	
5. Lagern von Festmist und Siliergut	Verboten	zulässig sind das Lagern nach Maßgabe der VAwS in dichten Anlagen, Wickelballensilage, geeignete Foliensilos und die vorübergehende Zwischenlagerung von Festmist für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzende Flächen	
6. Lagern von Jauche, Gülle und Gärsaft	Verboten	zulässig in dichten Anlagen nach Maßgabe der VAwS	
7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärsaft	Verboten	zulässig nach Maßgabe der VAwS	---
8. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	Verboten	---	
9. Errichten und Erweitern von Stallungen	Verboten	zulässig, wenn die baulichen und technischen Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen	
10. Standweide	Verboten	zulässig bis zu einer Beweidungszeit von max. 1 Woche je Aufwuchs	
11. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten, ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen		
12. Kettenschmieröle für Motorsägen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete Kettenschmierstoffe		
13. Hydraulikflüssigkeiten von Maschinen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete Hydraulikflüssigkeiten, mit Ausnahme für Maschinen, für die keine Freigabe des Herstellers vorliegt. Notfall-Sets für Ölhavarien mit einer ausreichenden Auffangkapazität sind stets mitzuführen.		
14. Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln	verboten	zulässig nach Maßgabe der SchALVO	
15. Anlegen und Erweitern von Holznasslagerplätzen	Verboten	---	

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten die folgenden Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	IIIa	IIIb
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 25 WG ausserhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	Verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g Abs. 1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 17)	Verboten	zulässig sind das Errichten und Erweitern von Anlagen mit Auffangraum, der das in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, das bei Betriebsstörungen ohne Berücksichtigung automatischer Sicherheitssysteme oder entsprechender Gegenmaßnahmen maximal freigesetzt werden kann oder von doppelwandigen Anlagen mit Leckanzeigegerät, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der zulässigen Volumina erfolgt und wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Das zulässige Volumen ergibt sich aus den Regelungen der VAwS in der jeweils geltenden Fassung	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 2 WHG (l. Alt.) mit Ausnahme von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 17)	Verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
4. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten		

(noch § 6, wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall)

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	IIIa	IIIb
5. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG und § 25 a WG	verboten		zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
6. Errichten und Erweitern von Umspannstationen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	zulässig nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung	
8. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen sind das Erweitern von Sammelkläranlagen sowie das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit, Regenwasserbehandlungsanlagen und betrieblichen Vorbehandlungsanlagen	
9. Bau von Abwasserkanälen und – leitungen	verboten	zulässig bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheitsprüfung	
10. Betrieb von Abwasserkanälen und - leitungen.	verboten	zulässig ist der Betrieb dichter Abwasserkanäle und –leitungen, sofern diese in angemessenen Zeitabständen auf Dichtheit geprüft werden	
11. Versickern und Versenken von Abwasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebten Bodenschichten sowie bei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist sowie das breitflächige Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten

(noch § 6, wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall)

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	IIIa	IIIb
12. Verwertung von Bodenaushub	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers und des Bodens oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist und die Umweltverträglichkeit vorab nachgewiesen ist	
13. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme	verboten	zulässig nach Maßgabe des BBodSchG und der BBodSchV, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers und des Bodens oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist und die Umweltverträglichkeit vorab nachgewiesen ist	
14. Verwertung von Bauschutt, mineralischen Stoffen und Recyclingmaterial	verboten	verboten, ausgenommen aufbereitetes Material im Rahmen von unselbstständigen Baumaßnahmen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers und des Bodens oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist und die Umweltverträglichkeit vorab nachgewiesen ist	
15. Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost	verboten	zulässig im Rahmen der Bioabfall-VO, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
16. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten	verboten, ausgenommen ist der Wiedereinbau an Ort und Stelle außerhalb von Ortschaften, wenn die Umweltverträglichkeit des eingebauten Materials gewährleistet und nachgewiesen ist und die entsprechenden Straßenabschnitte dokumentiert werden	
17. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung im Hausgarten von eigenen Gartenabfällen	verboten, ausgenommen Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, Kompostierungsanlage für Grünabfälle und Biomüll, Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnlichen Produktionsrückstände, Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, Anlagen zur Vor-Ort-Behandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch im Rahmen von Altlastensanierungen, Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sowie Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- und Bürogebäuden mit Basisabdichtung und Sickerwasserfassung, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	

§ 7
Bauliche Nutzung

Es gelten die folgenden Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	IIIa	IIIb
1. Errichtung und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen	verboten		zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
2. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
3. Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
4. Ausweisung von Baugebieten	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen	
5. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden	
6. Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen	verboten, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden, befestigten Waldwegen und unbefestigten forstwirtschaftlichen Maschinenwegen und Rückegassen sind von diesem Verbot nicht erfasst, sofern keine größeren Eingriffe in den Bodenkörper erfolgen	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	

(noch § 7, Bauliche Nutzung)			
	Engere Schutzzone	**Weitere Schutzzone**	
	II	**IIIa**	**IIIb**
7. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen	
8. Anlegen und Erweitern von Sportplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
9. Errichten und Erweitern von Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
10. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	verboten		
11. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen	verboten		

§ 8

Sonstige Nutzung

Es gelten die folgenden Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	IIIa	IIIb
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben sowie das Erschließen von Grundwasser	verboten		
2. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und –sanierung sowie von Bohrungen (vgl. § 8 Nr. 3)	verboten	verboten sind das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt	
3. Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
4. Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
5. Untertageabbau von Bodenschätzen	verboten		
6. Betreiben von Wurfscheibenschießanlagen	verboten	verboten, wenn Bleischrot oder PAK-haltige Wurfscheiben verwendet werden	
7. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
8. Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden	
9. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten, ausgenommen organisierte Veranstaltungen, die nach § 37 Abs. 2 Waldgesetz der Genehmigung der unteren Forstbehörde bedürfen.	---	
10. Motorsportveranstaltungen	verboten		-
11. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	

(noch § 8, sonstige Nutzung)			
	Engere Schutzzone	**Weitere Schutzzone**	
	II	**IIIa**	**IIIb**
12. Wärmepumpen	verboten sind Grundwasser-, Erdreich- und Oberflächenwasserwärmepumpen	verboten sind Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen	---
13. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöle	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete Schmierstoffe und Schalöle		
14. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung	verboten	zulässig im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde	

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte der Energie und Wasserversorgung Bruchsal GmbH und des Eigenbetriebes Wasserversorgung der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 10

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Karlsruhe kann auf Antrag von den Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung nach Maßgabe des § 110 Abs.1 WG Ausnahmen erteilen.

(2) Die Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie können zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Ausnahmen nicht voraussehbar waren.

(3) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht

1. für Maßnahmen der Energie und Wasserversorgung Bruchsal GmbH und des Eigenbetriebes Wasserversorgung der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 dem Landratsamt Karlsruhe bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen.

   Die Berechtigung des Landratsamts Karlsruhe zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt.
3. dem Gebot des § 10 Abs. 3 Nr. 3, 3. Satz zuwiderhandelt.

§ 12

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen der Stadt Bruchsal und Gemeinde Karlsdorf-Neuthard vom 14.11.80 außer Kraft

Karlsruhe, den .....

Landratsamt Karlsruhe
- Amt für Umwelt und Arbeitsschutz -

Dr. Christoph Schnaudigel, Landrat

Verkündungshinweis:

Nach § 110 b des WG ist eine Verletzung der in § 110 Abs. 2 und 3 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung schriftlich beim Landratsamt Karlsruhe geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Landratsamt Karlsruhe
- Amt für Umwelt und Arbeitsschutz -